



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 11.07.2019

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/152 (SG) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Beschluss über die Defizitübernahme für Hortplätze				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Samtgemeindeausschuss	19.08.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Kindertagesstättenausschuss	04.12.2019	öffentlich	Vorberatung	2
Samtgemeindeausschuss	05.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	3
Samtgemeinderat	17.12.2019	öffentlich	Entscheidung	4

Antrag:

Es werden keine Defizitzahlungen für Kinder aus der Samtgemeinde, die einen Hort außerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt besuchen, gewährt.

Da es sich bei der Hortbetreuung um eine freiwillige Leistung handelt, gilt diese Regelung unabhängig davon, ob ein Kind einen Hortplatz in der Samtgemeinde Baddeckenstedt erhalten könnte oder nicht.

Diese Regelung wird zum 31.12.2020 evaluiert.

Begründung:

Gemeinden, in denen die Kinder mit ihren Eltern wohnen, sind grundsätzlich für die Bereitstellung von Kindertagesstätten-Plätzen zuständig. Während es für Krippen und Kindergärten einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt, ist der Hort eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Die Samtgemeinde unterhält Horteinrichtungen an jeder der drei Grundschulen mit insgesamt 100 Plätzen, die in der Regel von den Kindern besucht werden, die der jeweiligen Grundschule nach der Schuleinzugsbezirksatzung zugewiesen sind.

Werden Kinder in anderen Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten oder Hort) außerhalb der zuständigen Gemeinde in einer Einrichtung betreut, sollen nach einer „gemeinsamen Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände zum Kostenausgleich bei Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen“ sog. Ausgleichs- oder Defizitzahlungen an die aufnehmende (nicht zuständige) Gemeinde

gezahlt werden. Diese Vorgehensweise hat der Landkreis seinen kreisangehörigen Kommunen empfohlen.

Nun liegt aktuell ein Antrag vor, wonach zwei Kinder einer Familie die nach der Schuleinzugsbezirkssatzung zuständige Grundschule Hohenassel verlassen um in der Nachbargemeinde Söhlde die Schule zu besuchen. Dieser Ausnahmeantrag, der von den Eltern den beiden Schulen (zuständige und aufnehmende Schule) und dem Träger der Schülerbeförderung (LK WF) vorzulegen ist, wird von diesen beteiligten Stellen bewertet, nicht jedoch vom eigentlich zuständigen Schulträger, in diesem Fall der SG Baddeckenstedt (sieht das Antragsformular der NLSchB nicht vor). Die Grundschule Hohenassel hat diesen Ausnahmeanträgen jeweils zugestimmt.

Anzumerken ist, dass beide Kinder einen Hortplatz im Hort Hohenassel sicher hatten, also nicht wegen fehlender Betreuung die Grundschule wechseln. Die Möglichkeiten einer Beschulung an einer anderen Schule (Ausnahmeantrag gem. § 63 NSchG) sind nur in begründeten Ausnahmefällen gegeben; ein Erlass dazu bietet wenig Spielraum, gleichwohl entscheidet die zuständige Schule über diesen Antrag allein.

Die o. g. Eltern möchten nun ihre Kinder in Söhlde in den Hort geben und beantragen die Defizitübernahme durch die Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Vorlage bei der dortigen Gemeinde. Es handelt sich dabei jeweils um eine 4-Stunden-Betreuung. Ein Kind der Familie geht noch drei Jahre in den Hort, das andere noch 4 Jahre, wird also jetzt erst dort eingeschult. Die Kosten für die Samtgemeinde würden sich aktuell auf 169,00 € /Kind/ Monat belaufen. Hochgerechnet auf die nächsten Jahre kämen Kosten i. H. v. 14.196,00 € auf die Samtgemeinde zu, sollten die Kinder während der regulären Grundschulzeit den Hort in Söhlde besuchen (bei Wiederholen einer Klasse entsprechend länger).

Zu erwähnen ist auch, dass weitere Kinder die Grundschule Hohenassel mit Ziel Söhlde und Nettlingen verlassen haben. Anträge auf Defizitübernahme dieser Eltern liegen noch nicht vor. In Nettlingen handelt es sich allerdings um eine Ganztagsgrundschule.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine